

zur **Techn. Oberinspektor-Anwärterin (BaW)** die Bewerberin Marion Hansmann, Hessische Eichdirektion (1. 12. 95);
zum **Techn. Obersekretär (BaL)** Techn. Obersekretär z. A. (BaP) Mario Woywod, Eichamt Frankfurt/M. (1. 1. 96);
zum **Techn. Obersekretär z. A. (BaP)** Techn. Sekretär-Anwärter (BaW) Michael Müller, Eichamt Darmstadt (1. 1. 96).

Darmstadt, 2. Januar 1996

Hessische Eichdirektion
42.11 — 1.2

StAnz. 3/1996 S. 227

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung
ernannt:

zur **Geologierätin z. A.** die Dipl.-Geologin Dr. Gudrun Radtke (27. 12. 95).

Wiesbaden, 28. Dezember 1995

Hessisches Landesamt für
Bodenforschung
8 b — PA Dr. Radtke

StAnz. 3/1996 S. 228

84

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ vom 28. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Flugsandgebiet östlich von Darmstadt-Eberstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen von Darmstadt-Eberstadt“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Eberstadt der Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 17,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Bergstraße im Kontakt mit den großflächigen Flugsandgebieten der Nördlichen Oberrheinebene und als wichtige Vernetzungsfunktion mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ gelegenen Flugsanddünen mit ihren charakteristischen Sandrasengesellschaften zu erhalten. Insbesondere die an mehreren Stellen im Gebiet noch vorhandenen Filzscharten-Blauschillergasfluren auf kalkreichen Flugsanden, die artenreichen, lichten Kalksandkiefernwälder und die Streuobstbestände sind als Lebensraum für eine Vielzahl hochgradig gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tierarten zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde außerhalb der befestigten Wege zu führen oder frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung lichter Kiefernwaldgesellschaften dienen, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
 - a) die einzelstammweise Nutzung,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes mit lichter Bestockung, d. h. Bestockungsgrad bis maximal 0,7 mit der Hauptbaumart Kiefer auf den Flurstücken Flur 11 Nr. 627 bis 630; die Beimischung von heimischer Eiche ist möglich,
 - c) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Einzeljagd, ohne die Jagd auf Feldhase und Dachs und die Fallenjagd und ohne Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;

- 8. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ab dem 15. April eines jeden Jahres, jedoch ohne Pferchhaltung;
- 9. die Nutzung legal betriebener Gärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;

- 10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung des Grünlandes ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde außerhalb der befestigten Wege führt oder frei laufen läßt;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

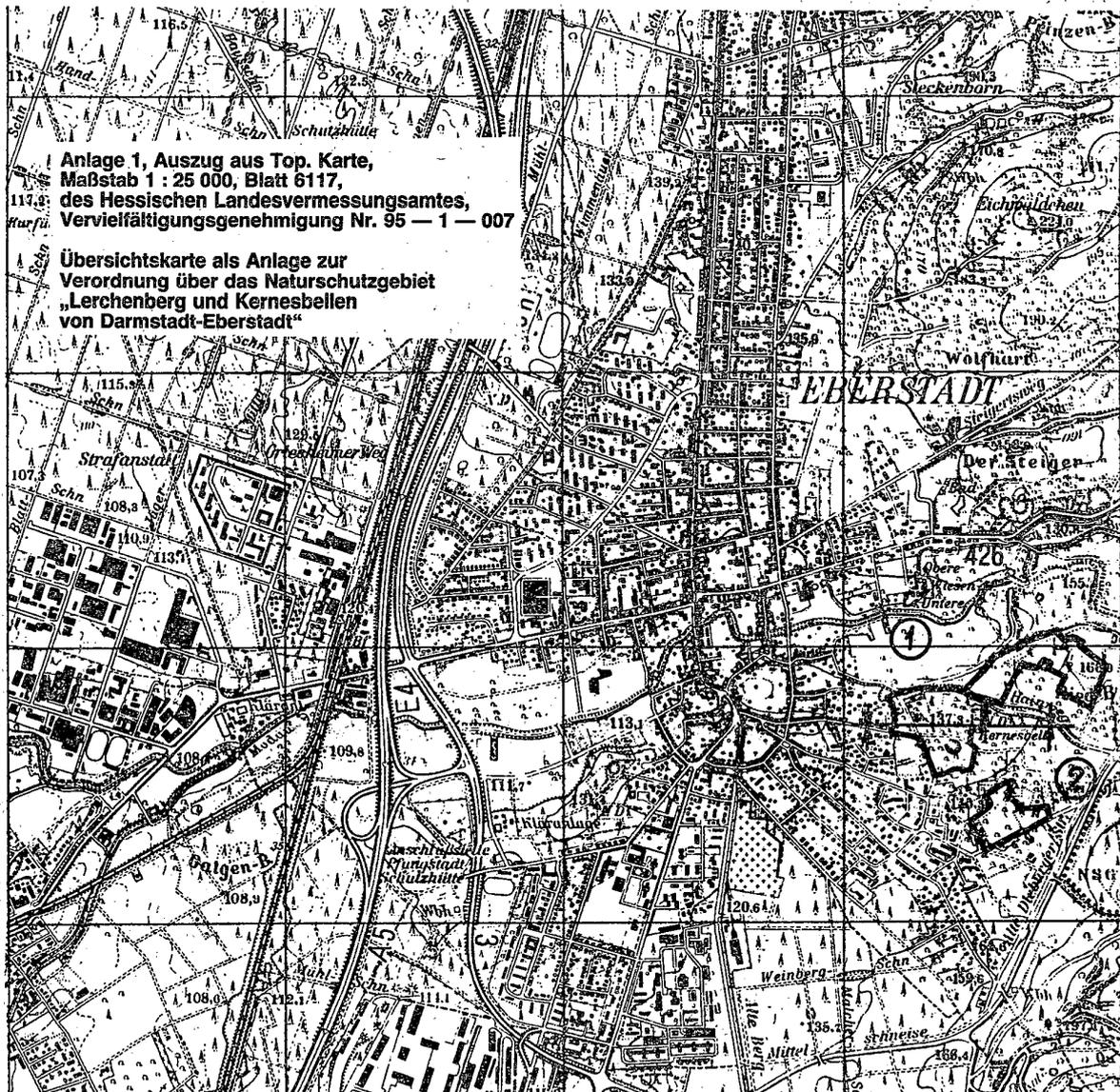
§ 6

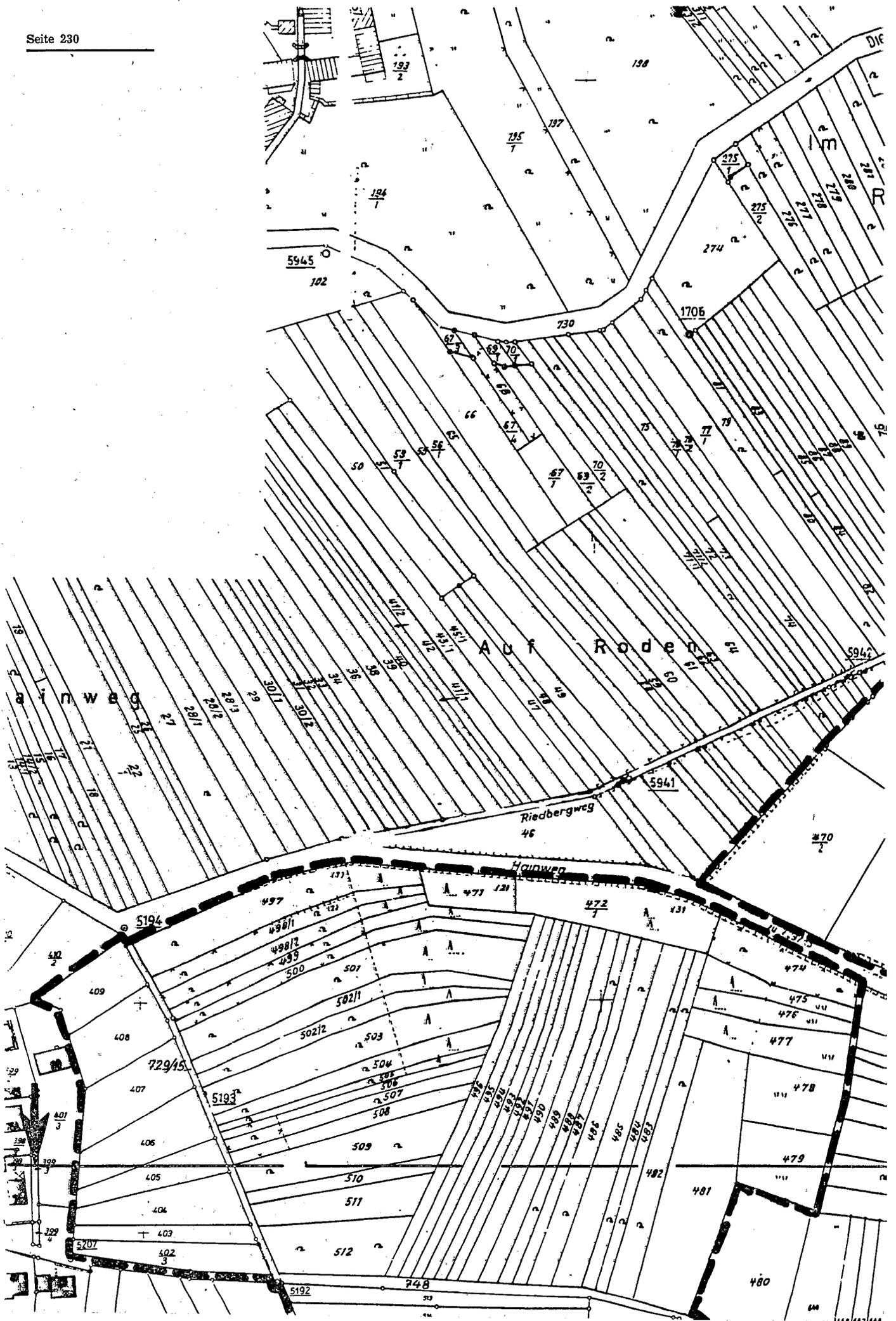
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

St.Anz. 3/1996 S. 228





Blatt 1





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000 (2 Blätter),
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Lerchenberg und Kernesbellen
 von Darmstadt-Eberstadt“
 vom 28. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 in Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt
 Gemarkung: Eberstadt
 Flur: 10 und 11

